



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für 1/2 S. 75 M., 1/3 S. 38 M., 1/4 S. 20 M., Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins 1/2 S. 32 M., 1/3 S. 60 M., 1/4 S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 247 (N. 138).

Leipzig, Montag den 10. November 1919.

86. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Nach § 17 Abs. d der Satzungen des Börsenvereins sind Mitglieder der vom Börsenverein anerkannten Vereine, also auch der Ortsvereine, berechtigt, ihre Stimme auf Mitglieder desselben Vereins zu übertragen. Dies steht im Widerspruch zu § 9 Abs. d Ziffer 3 der Geschäftsordnung des Wahl-Ausschusses, wonach Mitglieder eines Ortsvereins, die gleichzeitig Mitglieder eines Kreisvereins sind, ihr Stimmvertretungsrecht durch den Kreisverein auszuüben haben.

Damit auch Mitglieder eines anerkannten Ortsvereins, selbst wenn sie einem Kreisverein als Mitglied angehören, ihre Stimmvertretung einem Mitglied ihres Ortsvereins übertragen können, hat der Wahl-Ausschuß folgende Änderung seiner Geschäftsordnung dem Vorstände zur Genehmigung vorgelegt:

§ 9 Abs. d Ziffer 3 der Geschäftsordnung fällt fort,

§ 9 Abs. d Ziffer 2 der Geschäftsordnung erhält folgenden Zusatz:

»Ist jemand Mitglied mehrerer anerkannter Vereine, so gilt im Zweifelsfalle nur die zuerst ausgestellte Vollmacht, bei gleichem Datum entscheidet der Wahl-Ausschuß.«

Der unterzeichnete Vorstand hat zu dieser Abänderung der Geschäftsordnung des Wahl-Ausschusses seine Genehmigung erteilt und bringt dies hiermit zur Kenntnis des Buchhandels.

Leipzig, den 7. November 1919.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.

Paul Schumann.

Hans Goldmar.

Karl Siegismund.

Otto Paetsch.

Max Röder.

Berein Leipziger Kommissionäre.

Die über Leipzig verkehrenden Firmen bitten wir, bei ihren Dispositionen in Betracht zu ziehen, daß die Versendung von Postpaketen zurzeit nicht möglich ist. Wir expedieren deshalb, soweit das Gewicht eine Versendung als Eilgut irgendwie zuläßt, als Eilgut und hoffen, damit den Wünschen unserer Herren Kommitenten entgegenzukommen. Wir weisen aber schon jetzt darauf hin, daß auch nach Wiedereröffnung des Postpaket-Verkehrs beträchtliche Verzögerungen in der Zustellung von Postpaketen infolge des Ausfallens der Personenzüge wahrscheinlich sind, und bitten, dies bei Aufgabe der Bestellungen und bei Ihren Ansprüchen an die Leistungen der Kommissionäre zu berücksichtigen.

Berein Leipziger Kommissionäre.

Kommissionsgut in Elsaß-Lothringen.

Der Reichsminister des Innern, Abteilung für Elsaß-Lothringen, macht auf eine Eingabe des Börsenvereins hin darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen des Friedensvertrags in Elsaß-Lothringen nicht nur das Eigentum der ansässigen Deutschen, sondern der Deutschen überhaupt liquidiert werden kann, und fährt fort:

»Danach unterliegt nicht nur das eigene Lager der elsäß-lothringischen Buchhändler, sondern auch die in ihren Händen befindliche Kommissionärgüter deutscher Verleger der Liquidation und könnte durch Vorstellungen gegen deren Veräußerung außerstfalls erreicht werden, daß für diese ein besonderer Liquidator neben dem Liquidator des Sortimenters ernannt würde. Es erscheint mir zweifelhaft, ob durch diese Änderung des Verfah-

rens, die zweifellos eine Erhöhung der den Erlös schmälernenden Kosten verursachen würde, den Verlegern gedient wäre, da deren Ansprüche an den Liquidationserlös oder die seinerzeit vom Deutschen Reich zu gewährende Entschädigung auch bei dem gegenwärtigen Verfahren unberührt bleiben. Außerstfalls könnte ein Eingreifen in Frage kommen, wenn etwa bei diesem Verfahren den einzelnen Verlegern die Möglichkeit fehlen sollte, seinerzeit der deutschen Behörde ihren Schaden nachzuweisen. Bevor ich in der Angelegenheit weitere Schritte unternehme, darf ich hiernach einer gefälligen weiteren Äußerung entgegensehen.«

Wir bitten diejenigen Verlegerfirmen, von denen sich Kommissionsgut in Elsaß-Lothringen befindet, uns ihre Stellungnahme zu obiger Anfrage möglichst umgehend mitzuteilen.

Leipzig, 5. November 1919.

Wirtschaftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. A d e r m a n n.

Zum „Entwurf einer Verkaufsordnung für das Ausland“.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Vorstands des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 29. Oktober 1919 (s. Börsenblatt Nr. 238) geben wir in folgendem eine Übersicht über die wesentlichen Gründe, die für und gegen den Entwurf vorgebracht worden sind. Eine solche Zusammenstellung trägt vielleicht zur weiteren Klärung des Problems bei und veranlaßt einzelne Verleger, die bisher das Rundschreiben des Börsenvereins-Vorstands unbeantwortet